



LANDESRAT

FRIEDRICH KNOTZER

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lrknotzer@noel.gv.at

10.4.2002

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/040-2002

Herrn
Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 12.04.2002

zu Ltg.-**939/A-5/161-2002**

~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Buchinger betreffend mögliche Preisabsprachen bei Auftragsvergaben der Stadtgemeinde Tulln – Gemeindeaufsicht (Zl. Ltg.-939/A-5/161-2002) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

1. Die Stadtgemeinde Tulln hat für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung keine Bedarfszuweisungsmittel erhalten.
2. Der Abteilung Gemeinden ist nicht bekannt, dass es in der Stadtgemeinde Tulln zu Preisabsprachen gekommen sein soll.
3. Anzeichen, dass es in anderen Gemeinden Niederösterreichs zu Preisabsprachen gekommen ist, sind nicht bekannt.
4. Die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen obliegt bei Gemeinden den hierfür zuständigen Organen im eigenen Wirkungsbereich. Die Gemeinden besorgen die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches im Rahmen der Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes in eigener Verantwortung, frei von Weisungen und grundsätzlich unter Ausschluss eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde.

Das Land übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden aus, wenn diese Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen. Die staatliche Aufsicht hat zu prüfen, ob die Gemeinden die Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes nicht

verletzen, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen überprüft die Landesregierung als Aufsichtsbehörde z.B. im Rahmen der Gebarungskontrollen stichprobenartig, ob die Gemeinden bei Auftragsvergaben die Vorschriften des NÖ Vergabegesetzes bzw. der ÖNORM A 2050 einhalten.

Die Aufsichtsbehörde prüft aber stets im nachhinein. Erfahrungsgemäß stellt das offene Verfahren die beste Gewähr für einen fairen Wettbewerb dar. Jede Abweichung hievon schränkt den Marktzugang ein und wirkt damit kontraproduktiv. Die Abteilung Gemeinden weist bei Anfragen bzw. Beratungen von Gemeinden stets darauf hin, dass bei Auftragsvergaben grundsätzlich das offene Verfahren angewendet werden möge. Auch beim – zulässigerweise angewandten – nicht offenen Verfahren empfehlen wir den Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass der freie Marktzugang soweit wie möglich gewahrt bleiben soll. Der einzuladende Bieterkreis sollte daher in angemessenen zeitlichen Abständen Änderungen in seiner Zusammensetzung unterworfen werden.

5. Die Auftragsvergaben der Stadtgemeinde Tulln werden anlässlich der nächsten Gebarungseinschau einer entsprechenden Überprüfung unterzogen.

Mit freundlichen Grüßen